Vorerinnerung.

unb

Machtrag ju ber auf der Seite 2 bis 7 gegebenen Aufklarung

über

den Ursprung des Streits.

Das vorliegende Actenstück, oder die in demselben enthalstene Geschichte, welche ich in der Zwischenzeit zwischen dem mich cassirenden Urtheil Ister Instanz (d. d. Coeln den 27. May 1828.) und dem mich ohne irgend weiter beysgebrachte Rechtsgründe völlig freisprechenden, und umgekehrt meine Gegner unbedingt mit Schuld belastenden, Urtheil Ater Instanz (d. d. Coeln den 3. April 1829.) entworsen hatte, fördere ich dermalen selbst zum Druck; die Bestimmung dieses beschränkten Drucks werde ich aber angeben und damit jegliche Misteutung, welcher der Druck etwa übershaupt ausgeseigt ware, auf alle Art abzuwenden wissen.

Dies Eine und Andere, namlich Angabe des Zwecks dieses Impressi und Verhütung jeglicher Mißbeu=tung deffelben, macht einen Hauptgegenstand dieser Vorerinnerung aus.



Einen andern Sauptgegenstand dieser Borerinnerung macht aber Folgendes aus; als:

- 1. Die Angabe der urfprunglichen, fo wie fpa= tern Bestimmung des Actenftucks, oder vielmehr der in ihm enthaltenen Geschichte, und zwar darum, damit man jest eben sie, diese Geschichte, leicht verstehe und gehörig wurdige;
- 2) ein Nachtrag zu dem Theile jener Geschichte, welcher die Angaben von dem Ursprunge des Streits entschät; und zwar ist dieser Nachtrag entnommen theils aus dem, was der Richter Ater Instanz, statt mir die Acten des Euratorii, deren Kenntnisnahme mir eben das Euratorium bestritt, selbst zu meiner Schlußschrift zu geben, aus denselz ben unter den rationibus decidendi seines Urtheils aufgesührt hatte; theils aus meiner Correspondenz mit dem ze. v. Rehfues, an die mich die Zeit, welcher gewisse vom Nichter aus den Acten ausgehobene Thatsachen angehörzten, erinnert hat. *) Diesen Nachtrag geht somit das an, was auf Seite 2, Nr. 1., so wie auf S. 4 7.

Sben dieser Nachtrag ift sehr wichtig; er bewährt die auf jenen Seiten von mir angegebenen Ursachen der Mißhelsligkeiten, vermehrt den Umfang der von dem zc. v. Rehfues gemachten böslichen Insinuationen um's fünf= und sechsfache und stellt die Kunste dieses Mannes in Entstellung der Walpr=



^{*)} Die Sache ber angeführten Acten bes Curatorii, ihre Berheimlichung vor mir 2c., wird in ber im Actenftuck mitgetheilten Geschichte bes ganzen Streits bebacht werben.

heit und Taufchung seiner vorgesetzten Behörden ins hellste Licht.*)

Statt nun zuerst von der Bestimmung des durch einen Druck vermehrten Actenstückes zu reden, und statt überhaupt dasjenige auszudrücken, was vor Misdeutung, welcher ein Druck unterworfen seyn möchte, schüge, so will ich vielmehr zuerst von der ursprünglich en Bestimmung der in unferm gedruckten Actenstücke enthaltenen Geschichte, so wie sodann von Umständen, wodurch diese Geschichte zu einem Actenstück wurde, reden; also:

Die Um ftånde, unter welchen das Urtheil er fter Instanz erschien, und die Art dieses Urtheils selbst, bewogen mich, Königlichem Staatsministerio (also Königl. Minister=rathe) vorstellen zu wollen, daß meine Streitsache, in der ich nie habe Gehör finden können und die man auch durch mich nie vor die Gerichte habe wollen kommen lassen, nun=mehr durch die Rücksicht, welche meine Gegner durch ihr Umt zu genießen schienen, und durch den Mißbrauch, den

^{*)} Das erwähnte Urtheil bes Upp. Ger. Hofes hat daburch, baß es einzele Stellen aus den Acten bes Guratorii wider ihre Verfasser setbst (und somit um so mehr für mich) ausgehoben hat, zugleich die Entbeckung veranlast, daß eines der wichtigken Actenstücke unter dem Processe selbst verändert worden seyn müsse. Ich will diese wichtige über meine Gegner und ihr Schicksal, wie es wenigstens das Geses bestimmt, entscheidende Sache hier um so mehr berührt haben, da ihre genauere Aufsührung erst in der Fortsehung dieses vorliegenden Impressi ihren Platz sinden kann. — Die Anzeige zo. von diesem Borgange ist übrigens schon durch alle Instanzen hin geschehen, worüber ich auch fünf Documente aufzuweisen habe.

fie von ihren Amtsmitteln für ihre Personlichkeit zu machen wagten, mehr oder weniger gefährdet erscheine. — Zu solcher Borstellung hatte ich nun die nachstehende Geschichte, als Basis meiner Grunde und meines Petiti, entworfen.

Eben nach dieser einstigen und ersten Bestimmung jenes geschichtlichen Entwurfs wird man sich zunächst den Anfang des Actenstückes, nämlich Klage wegen nicht gefunde=nen Gehors, wohl erklären; und somit wird man denn weiterhin auch den Anfang der Geschichte des Streits, näm=lich von Seite 4. an, leicht finden.

Nicht weniger wird man sich hiernach in das Gedrängte der Geschichte finden, da man nämlich leicht absieht, wie ich auf Erleichterung der Uebersicht des Ganzen sehen mußte; ja, so sehr hierauf sehen mußte, daß ich mich sogar auf die Hauptvorgänge zu beschränken hatte. *)

Es kam jedoch damals nicht darzu, daß ich diefe Gefchichte ben Koniglichem Staatsministerio eingegeben hatte,
oder hatte eingeben konnen.

Es ging mir namlich (Anfangs 1829.) die Nachricht zu, ce habe der R. App. Ger. Hof die sammtlichen Acten zu sich genommen, und es durfte leicht senn, daß Selbiger allem Andern mit einem Endurtheil zuvorkomme.



^{*)} Bu einem Erfat für manche nicht vorgebrachte Zwischenhand= lung zc. sollte freilich eine Abschrift bes so ungeheuer großen, wie außerordentlich wichtigen Untersuchungs = Protocolle meiner Vorstellung beigesellt werden.

Da sonach meine Eingabe ben K. Staatsministerio leicht zu spat gekommen ware, so überreichte ich den ersten Theil derselben, und zwar eben wegen der in ihm enthaltenen Geschichte, dem K. Appell. Gerichts = Hofe.

Auf folde Art alfo wurde diefe Geschichte Acten ftuck, und zwar selbst gerichtliches Actenstück.

Nach diefer neuen Angabe fann ich wieder etwas fagen, was jum Verstehen und Burdigen des Actenstucks gereichen mochte.

Ich habe nämlich dermalen benn Oruck noch mehr Bedacht auf Abkürzung der Sache genommen, und ich habe
deßhalb wiederum manches weggelassen, was sogar schon in
dem an den K. App. Ger. Hos eingereichten Auffaße enthalten war, z. B. Manches, was durch die Geheimhaltung der
Acten des Curatorii veranlaßt worden war.

Dagegen aber habe ich eben jest einen Gegenstand weister aus geführt und das ist einer von denen, welche die ganze Sache besonders merkwürdig machen. Es ist dies nämlich der Borgang der Bezeugung durch einen Rechtslehserer ze. wider mich, worin mir eine unbedeutende Sache abgeleugnet wird, um mich für einen "Lügner" erklären zu können, — während doch dadurch der Rechtslehrer selbst zum augenblicklichen Lügner geworden, und als solcher von R. Regierung anerkannt werden muß. Ja, dem ist so und das zwar nicht bloß um der Ehre und des Rechts willen im allgemeinen; sondern auch um der Entkräftung solches Zeugsnisses willen, was um so mehr eine bleibende Schande sür

mich in den Acten ware, als sein Urheber bald nachher durch den Königl. Orden sogar für ausgezeichnet in "Since-ritate" anerkannt erscheint.

Da hiermit der Angabe von der ursprünglichen Bestimmung des durch den Oruck vermehrten Actenstücks, so wie dem Zweck dieser Angabe selbst, genügt ist, gehe ich zu der Sache dessen, was einen so wichtigen Nachtrag zu der Aufflärung über Ursprung der ganzen Streitsache und Würdigung der Person des ze. v. Rehfues selbst gibt, über.

Illfo:

Beginnt man, das nachstehende Actenstück zu lesen, so findet man schon Seite 2. Nr. I. ein amtliches, aber bösliches, keine Ausrede zulassendes, Borbringen des zc. v. Rehfues, nämlich eine Simulation, eine Fiction, und eine doppelte wissentlich unwahre und bösliche Nachsage, alles in Einem zusammen. Das schon erwähnte Endurtheil hebt nun aber dies Borbringen des zc. v. Rehsues aus einem Berichte desselben an R. Ministerium der Geistlichen zc. Angeslegenheiten nicht als einen Beweis der Unlauterkeit und Unszwerlässigkeit eines Mannes, auf dessen Wache über das Arge der Unterthanen sich ganz Europa mit verlassen soll, allein aus, sondern läst ihm eine ganze Reihe ähnslicher Bersündigungen des zc. v. Rehsues an der Wahrheit, an dem R. Ministerio und an mir folgen.

Durch folche Mittheilung des Urtheils aus den verweisgerten Acten des Curatorii wird nun die Maffe von Fictionen,

Simulationen ze., welche dem ze. v. Rehfues zur Laft fallen, größer und größer; und zugleich laffen sie, neben dem sichtlichen bosen Willen des Mannes gegen mich, und neben sichtlicher Verlegenheit desselben, Stoff zu Verdächtigung Meiner ben unserer vorgesetzten Behörde aufzutreiben, mehr und mehr die Virtuosität eben desselben im Entstellen der wahren Verhältnisse der Dinge entnehmen. *)

Es ist es jedoch nicht bloß die größere Zahl von Falsch= heiten der Art und folche Folgerungen, welche jenen Nachtrag ausmachen follten; nein, es ist sogar noch etwas Wichtigeres.

Eben so gut namlich, wie die Reihe von jenen Borbringen des zc. v. Reh fues ein zum Staunen verwebtes Gemisch von Unwahrheiten bildet, ist auch alles, wozu sie
auf den ersten Blick bestimmt zu seyn scheint, und wosur er
sie will gelten lassen, neue und eigens berechnete Unwahr=
heit; denn theils steckt dahinter Tucke gegen mich, theils
Treführen des K. Ministerii selbst; ja, statt daß sie, diese
Vordringen, dem K. Ministerio eine Aufklärung über etwas
geben konnten oder sollten, führen sie dasselbe nur mehr und
mehr ins Dunkele — dieweil sie aus nichts als Unwahrheit
bestehen, so daß sie z. B. statt, wie zc. Rehsues sagt,
zeigten, woher eine gewisse Unzuseiedenheit Meiner mit ihm



^{*)} Das 30 Bogen starke Endurtheil wimmelt überhaupt von Nachweisungen der Unlauterkeit zc. dieses Mannes, der, ob er sich schon nie um irgend einen Staat verdient gemacht hatte, doch die größten Zeichen des Zutrauens der Regierung genoß, und also um so mehr ihren hohen Zwecken hätte leben sollen.

komme, vielmelyr das Ministerium wider mich einnehmen muffen.

Noch mehr: Statt daß er dadurch dem K. Ministerio die Ursache von Abneigung Meiner gegen ihn sehen läßt, will er Es vielmehr von der Erkenntniß derselben abhalten, weil Es nämlich, wenn Ihm die wahre Ursache meiner etwaigen Abneigung gegen ihn bekannt wurde, eben ihn, den 2c. v. Rehsues, strafbar sinden mußte.

Wie wenig ich mich in der Annahme seiner Absichten, überhaupt in der Ertappung Seiner auf Intriguen, irre, und wie wichtig also sein angelegter Plan, aber auch zugleich die Enthüllung desselben, sey, das beweisen die Borfälle, an welche mich die Zeit, in welche jene Borbringen des ec. v. Rehsues ben Königl. Ministerio fallen, erinnert. Und ich theile diese Borfälle um so mehr mit, weil sie zugleich zeigen, wie strafbar sich Rehsues schon damals, im T. 1824., in seinem Amte gegen mich gezeigt hatte; nicht wesniger: wie ich ihm einen Spiegel vorgehalten, in dem er sein Inneres erblickte und wie ich ihn an seine Pflichten erinnert hatte, statt daß er dem Königl. Ministerio sagen konnte, ich sey sein unversöhnlicher Feind, weil er mich auf Pflichtwidrigkeiten ertappt habe.

Bier nun die Borfalle felbft; als:

Im Anfang des J. 1824. waren schon alle Erlaffe des v. Rehfues lediglich mit Chifane und Unwahrheiten gefüllt; und Eines derselben, datirt vom 26. April j. J., begann sogar das bose Manover, den Glauben zu simuliren, aus

meiner Correspondenz mit ihm spreche der Geist der "Mißstimmung." Dies Schreiben erwiederte ich, unterm 14.
Man, auf eine Art, die seiner Chikane, wenigstens vor der Hand, Schranken sessen mußte; ich that nämlich auf kurze
und unwiderlegbare Weise dar, daß seine eigenen Ansichten
von dem, was er vorbringe, gerade die entgegengesetzten
von denen senen, welche er wolle gelten lassen und wendete
die bösliche Simulation des Glaubens, als habe er es mit
einem Malcontent zu thun, gegen ihn selbst. Ja! ich
zeigte ihm, wie mein großes Streben, die Absichten der
Regierung zu erfüllen, nicht den Namen eines "Mißgestimmten" verdiene; wie ich aber wohl mißmuthig seyn könne,
und wie der Grund davon darin zu suchen sey, daß er
mich versolge und zu verdächtigen suche, da ich der Regierung leiste, was er ihr leisten solle!

Statt daß ich ihn hierdurch zu seiner Pflicht zurücksgebracht hatte, veränderte er nur den Schauplatz für sein bösliches Mandver. Er flüchtete nämlich zu K. Ministerio, gewann auf solche Art zunächst das, sich aus der Verlegensheit, der er ben Fortsetzung der Correspondenz entgegen sah, zu retten, sodann aber gewann er den Vorsprung vor mir ben K. Ministerio. Und überdem operirte er nun ben dem K. Ministerio mit den schon erwähnten Fictionen ze., und erreichte auch bald, was er beabsichtet hatte, nämlich mein Streben verdächtigt und mich somit um alles Gehör gesbracht zu haben.

Ich fendete etwas nachher felbft mein Schreiben vom

14. May abschriftlich an Königl. Ministerium; allein es wurde in üblem Tone zurückgewiesen.

Da dies dem ic. v. Rehfues zeigte, daß sein Borbringen wirksam gewesen, so ließ er dann Borschläge an K.
Ministerium folgen, die mich, wenn auch zum Nachtheil der
gedurtshulflichen Anstalt, gedemuthigt in seine Hände liefern sollten. Allein nachmals hat die Indignation des K.
App. Ger. Hoses eben hierüber ihn vielmehr gedemuthigt,
und seine mir durch den App. Ger. Hof mittelst des Urtheils
kund gewordene Unlauterkeit und Berleumdungen haben ihn
in meine Hände geliefert!

Eben jenes Urtheil nun erschien, wie schon gesagt, im April 1829.; und das, was es mit seiner Seltenheit ge-wirkt und nicht-gewirkt hat, ist es selbst, was mich endlich hier dazu gelangen läßt, mich über die Bestimmung des Drucks des vorliegenden Actenstücks zu äußern, so wie bereits durch die Art der Bestimmung desselben jeder übeln Deutung des Drucks, die freilich wohl schon dadurch entkräftet seyn müßte, daß das Gedruckte eine öffentliche Urkunde, ein gerichtliches Actenstück ist, und daß dessen Bermehrung durch den Druck nicht zu einer unbedingten Berbreitung der Sache dienen soll, zu begegnen.

Sollte das, was das Urtheil wirfte ober nicht= wirfte, dazu angeschlagen werden, um die Nothwendigseit, und also auch Entschuldigung, meiner dermaligen Schritte entnehmen zu laffen, so mochte neben dem Anschlage deffen,

was dies Urtheil entschieden hat, auch dasjenige nicht zu übersehen seyn, worüber es entschieden hat, welche alfo die Alage wider mich war.

Ich sage defihalb:

Man hatte mich auf "Widersetlichkeit" angeklagt. Die Widersetzlichkeit hat nun aber vor allem ansbern das Eigene, daß sie Statt finden kann, ohne daß Ehre, Rechtlichkeit, Diensteifer, Rüglichkeit und Zuverlässig= keit des Beschuldigten bezweifelt werden mussen; noch mehr: sie hat auch das Eigene vor allen andern Beschuldigungen, daß ihr unbezweifelte Freysprechung des Beschuldigten nicht wohl folgen kann, ohne daß die Einsicht, oder gegentheils die Nechtlichkeit, der gute Wille, und die Zuverlässigkeit des Klägers nicht bezweifelt werden mußten.

Endlich:

Eben sie hat — und zwar gerade deshalb, weil Ehre, Diensteifer ze. daben unangefochten bleiben konnen — die Eigenheit: daß es zur Frensprechung von der Anschuldigung Ihrer mit der moralischen lleberzeugung genügt, daß aber auch sogar mehr als der strenge juristische Beweis gefunden ist, wenn umgekehrt der Kläger mit der Schuld des Mißbrauchs der Amtsgewalt, des wissentlichen Unrechts, der Unlausterkeit, des eigenen llebelbenehmens gegen seine Obern ze., belastet wird.

Hiernach läßt fich meine Sache wurdigen! Wenn nämlich etwa eine obere adminiftrative Behorde;

wo sie Jemanden vor Gericht gestellt hatte, und ihr eine, etwa wegen Mangel an streng = juristischem Beweise, Statt gehabte Frensprechung Zweisel bliebe, ob der Staat gesichert und sie sich ben dem Urtheil ganzlich beruhigen könne, noch auf gewisse den Staatsdienst sichernde Maßregeln bedacht seyn zu mussen glaubte, so ist dies hier eine ganz andere Sache; und das sogar nicht bloß, weil es die seltene Klage auf Widerschlichkeit betraf, sondern weil sogar noch besondere Umstände für mich und wider meine Kläger und Gegner Statt sinden.

Ja, hier ift sogar der Fall, daß überdem die Sache der Widerschlichkeit eine ganzlich außer dem wesentlichen Amte liegende und, drolliger Weise! sogar eine Küchensache einer Anstalt ist; daß ferner meine Ankläger auch meine persönlichen Gegner sind; daß endlich die Klage nicht den Bortheil des Amts bezweckte, sondern die Deckung der Ehre der Kläger; daß zulest noch die obern Behörden selbst nie an meinem Nechte zweiselten, sondern den untern Behörden nur gestatteten, für ihre Ehre gegen mich zu handeln, so weit es ohne Einbuße des Staats an meinem "Diensteeifer, Rüplichkeit und Thätigkeit" geschehen könne!

So ist also auch hier der Fall, daß man nicht einmal vor der Frensprechung, geschweige nach derselben, gefürch= tet hatte, daß der Staat auf irgend eine Art ben mir ge= fahrdet senn könne, sondern daß vielmehr Gorge getragen wurde, ich möchte durch meine Gegner dem Staate weniger nüglich werden; ja, ja! es ist der singuläre Fall, wo daß

Urtheil, was mich unbedingt fren fpricht, die Gegner fogar, und das zwar unbedingt, ausdrücklich, mit Schuld belaftet.

Und was gar! Es ist der Fall, wo die Gegner nicht nur bloß die Last nach einer gewissen Rechtsansicht tragen; nein, sondern nach dem gemeinsten Gefühl von Wahrheit, Necht und Guten; oder mit andern Worten: wo sie absolut — und hoch strafbar sind, weil ihnen zur Last fällt, was das Amt nie gebietet, sondern stets verbietet und in sich selbst aller Pflicht, geschweige aller Dienstpflicht, widerstreitet, nämslich Mangel der Uebereinstimmung mit ihren vorgesetzen Behörden, Täuschung eben dieser, Mißbrauch der Amtsgewalt, Chikane; überhaupt auch: Widerspruch, Unlauterkeit, wissentliche und arge Unwahrheit!

Unter solchen Umstånden, und da insonderheit der Staat und ich so sehr und so lange gelitten hatten, glaubte ich, daß, wenn nun auch die Bestrafung meiner Gegner um der Bestimmung der Art und des Maßes derselben willen nicht unvorzüglich folgen möge, doch ich und der öffentliche Dienst am wenigsten länger leiden müßten, jenen aber gar Amt und Beit so lange gelassen werden sollte, daß ich dadurch auß Neue präjudicirt und die ihnen

überlaffenen Amtspapiere noch mehr gefähr= bet fenen.

Und doch ist ihm bisher nicht anders ge= wefen!

Freilich sind während der Zeit (Ende des Mon. Ausgust 1829.) die sämmtlichen gerichtlichen Acten für R. Staatsministerium eingefodert worden, allein bald nachher sind zwen Dinge vorgegangen, über dessen Modus ich am wenigsten ganz ruhig senn kann.

Das erfte ift:

Man hat, zu jenen gerichtlichen Acten, Acten des Curatorii hinterdrein gefodert. Hätte man nun alle diese Acten, und eben sie in Original gesodert und bekommen, so
hätte ich nichts zu desideriren; allein das Curatorium hat
nun alle seine Schreiber in Bewegung gesetzt, und hat,
wenn ich richtig berichtet bin *), nicht bloß Abschriften Statt
Originale, sondern auch überdem bloß einzelne, aus der
Berbindung mit dem Ganzen gerissene, Actenstücke eingeschickt. — Bey den Abschriften, so wie bey der Trennung
der Theile, ist die Sache allerdings und gar sehr gefährdet.

Das andere nun:

Der 2c. v. Rehfues foll zu einer Rechtfertigung, von welcher Ausdehnung, weiß ich nicht! aufgefodert worsten fenn. — Go viel ist gewiß, daß er besonders das Pros



^{*)} Der Mann, ber mir bies und bas Nachstfolgende angegeben hat, so wie mir gerathen hat, dieser Sache nicht ruhig zuzu= sehen, ift mit den Acten bekannt und brav.

tocoll, was über die auf Seite 2. Nr. I. vorkommende Sache im J. 1823. aufgenommen war, von den Gerichten verlangt hat, um wegen diefer — am wenigsten zu recht= fertigenden — böslichen Unwahrheit einige Entschuldigung zu versuchen.

Da ich weniger glauben mag, man habe dem ze. v. Rehfues über Dinge, die keiner Nachweisung mehr besturften, eine Rechtfertigung aufgegeben, als vielmehr das, daß er sich dieselbe auszuwirken gesucht habe*), um seine große Kunst, mit Unwahrheiten zu täuschen, aufs Neue zu versuchen, so sinde ich auch hierbei Gefährdung.

Habe ich mich nun nicht bamals, als ich Nachricht von jenen Borgangen bekam, fogleich an R. Staatsministerium gewendet, 20.3 so habe ich solches jest um so mehr mit diefem Impresso vor.

Das ist bann die erste Bestimmung, und mich gewiß rechtfertigende Bestimmung, dieses Drucks eines Actenstücks.



^{*)} Wem auch nicht bei biesem R. ber alte R. b. F. in bem hübschen Gebicht, was Gottscheb, mit Bilbern, wiederum im J. 1752 neu gemacht hat, einsiele, dem würde es wenigsstens zu einer besondern Belustigung dienen, des isten Buchs 22tes 2c. Capitel jenes Werks zu lesen. Da würde ihm nicht nur die außerordentliche Aehnlichkeit zwischen beiden R. R. auffallen, sondern es würde ihm auch kein Zweisel mehr darwüber bleiben, ob sich nicht der R. unserer Zeit den Weg zur Rechtsertigung selbst eröffnet habe, wie der R. jener Zeit, in Hossnung, durch das große Talent im Entstellen und Berwirren der Dinge wenigstens Zeit zu gewinnen, um das öffentsliche Urtheil noch etwas irre zu führen und sich mittslerweile zu salviren.

XVIII

Eine zweite, dritte und vierte Bestimmung, und somit abermalige und nochmalige Rechtsertigung für diesen Druck, wird man erst recht würdigen, wenn man weiß, wie hoch ich, nach der Größe und Dauer der Beeinsträchtigung Meiner in Amt und Fach, so wie nach der Größe meiner bisherigen Einbuße an Geld, eine neue (nach dem Urtheile) Verlängerung dieser Sache anzuschlagen habe.

Doch! es hindert mich dies nicht, vorläufig die 2te, 3te und 4te Bestimmung selbst schon auszudrücken. Sie sind dann:

- 1. Collicitation der Hulfe für mich bei R. Staatsminifterio; welche Collicitation wohl am wirkfamsten seyn
 wird, wenn ich jedes Glied dieser Hohen Staatsbehörde unmittelbar und auf eine so ansprechende
 Art angehe, wie dies nur durch ein Impressum
 geschehen kann.
 - 2. Berständigung aller Personen, mit welchen ich in irgend einer Art von Geldgeschäften stehe, so daß sie
 sehen, warum ich Nachsicht und wohu ich Geld
 nothig habe, und was ich von meinen solventen Gegnern fodern darf und erwarten kann.
 - 3. Erleichterung des Ueberblicks meiner Sache für den Fall des gerichtlichen Belangens meiner Gegner wegen Entschädigung, 2c.; dergestalt, daß ich durch leicht zu entnehmende Natur meiner Sache, Art meiner Fosderung und Begründung derselben, mir sowohl den



Weg Rechtens völlig bahne, als auch denfelben durch meinen Anwalt sicher betreten laffe.

Hiernach nun kann ich erörtern, was und wie lange ich gelitten habe; was ich entbehrt, was ich an Zeit und Geld verloren habe, um zu zeigen, wie hoch ich bereits die Zögerung von 1½ Jahren, geschweige eine kunftige vielleicht noch längere Zögerung, anzuschlagen habe, und welche Anssicht also zugleich insonderheit die Männer des Nechts von meiner etwaigen Klage zu nehmen haben.

Ich fage also:

1. Man hat mir keinen Wirkung & freis in Bonn gegeben, wie ich ihn nach meiner Person und nach dem, was von Bonn, von seinen Mitteln, und dem Lande, dem es angehort, erwarten und fodern durfte.

Menschen, viele Menschen, Frequenz einer Anstalt, begrunden einen solchen Wirkungskreiß — und Statt dreimal
so groß zu senn, wie in Marburg, war er halb so groß,
wie auf dieser an Mitteln so beschränkten Universität und
in dem so viel kleinern Lande.

Nicht die Bolksmenge, nicht die Mittel der Universität, nicht mein Wille, nicht meine Einsicht, nicht meine Borsftellungen haben gefehlt, um zu diesem Wirkungskreise zu kommen; nein! dies zeigen meine Angaben in dem großen Untersuchungsprotocolle!

2. Man hat mir den Wirkungskreis zerftort, den ich mir selbst, so lange ein anderer fehlte, gebildet hatte. Man sehe unten S. 18 u. f.

- 5. Man hat mir den kleinen Wirkungskreis, den die Anstalt ohne weiteres mit sich gebracht hatte, sogar genommen: man hat mir nämlich seit 4 Jahren die akademische Anstalt entrissen weil ich mich neben den Klagen, die mir ihre Geringfügigkeit gab, nicht noch Plagen aussehen wollte, die mir ein ze. v. Rehfues bereitet hatte.
- 4. Man hat mir Muße, ungetrübten Ginn, Die ich fur meine Bemuhungen im Fache brauchte und hatte, gestört.
- 5. Man hat mir die Zeit zu meinen litterar. Arbeiten geraubt, denn man hat mich seit fünf Jahren genothigt, meine Zeit mit Bedachtnahme auf Nothwehr, auf Prozesse, auf Schutzesuche, auf fiskalische Untersuchungen, zc. zu verwenden.
- 6. Man hat eben so lange sogar das wider mich und die Wissenschaft, wider den Zweck meiner Berufung, 2c., gethan, was kein Beispiel für sich hat: man hat mir nams lich sogar mehr und weniger mein Eigenthum, meine Bücher und Praparate vorenthalten, so daß ich auch darin über Hindernisse und Hemmung meiner Krafte, 2c., zu klagen habe; m. s. Seite 66 u. f.

Sonach, darf ich fagen, hat man mich, mein Fach, meine Familie, um 10 Jahre meines Les bens gebracht!

Da ist mir also wohl jedes Jahr darüber hin um so mehr viel werth — und ich habe also jede långere Frist zu verhindern! Es ist hier noch nicht der Ort, zu erwägen, an wen ich mich um eines solchen Betrugs an mir, an meinem Ruse, an meiner Familie zu halten habe — und wie ich entschädigt werden musse. Aber dagegen ist es hier der Ort, um schon davon zu reden, was ich noch mehr getragen, gelitten, verloren habe.

Also: Seit dem J. 1826 ist zur Storung meiner Muße, zum Raub an meiner Zeit, zc., noch hinzu gekommen: Kränkung, unangenehme Anstrengung, Wehr gegen die, die mich zu ehren und die mich für das allgemeine Beste zu unterstüßen hatten; deßgleischen zerrüttende Sorge für den Augenblick und für die Zukunft; und somit Gefahr des Lebens, der anständigen Subsistenz, mit Folgen an meiner Gesundheit, zc., selbst für die Zukunft.

Und dies alles ist um so mehr unverantwortlich, wenn das Unters. Amt in seinem entkommenen ze. merkwürdigen Berichte auch das sagt; nämlich: "Stein ist dem kon. Ministerio stets mit dem besten Willen entgegen gekommen"; und wenn, sehe ich hinzu, das große Urtheil aus den hohen Rescripten R. Ministerii nachweiset, daß dieser hohe Vorstand selbst nie etwas anderes von mir ausdrückte, als die Anerken nung meines Diensteifers, meiner Thätigkeit, meiner Rüslichkeit!

Für dieses Uebele ist freilich der ic. v. Rehfues unbedingt in Anspruch zu nehmen; und obschon alles Geld, aller Anschlag der Entschädigung durch Geld für Jenes,

wie für Diefes, meine Person erniedrigt, so habe ich sie boch um ber Meinigen willen um so mehr zu sodern, als ich, ber ich berufen war als Mann für die Wissenschaft, auf Sicherheit Meiner in meinem Berufe, und auf Sicherung ber Subsistenz der Meinigen durch meine Rühlichkeit und meinen Fleiß rechen durfte.

Die, die mich berufen, garantirten meine Gicherheit; oder fie garantiren nun den Meinigen ihre Zufunft.

Außer diesem hinwiederum selbst habe ich bisher baaren, unmittelbaren, Geldverlust gehabt, und das zwar auf folgende Art; als:

- 1. Durch Entbehren meiner Collegiengelder von 7-8 Semestern; *)
- 2. Durch Auslagen für meine Officianten, benen mein Recht auch ihr Recht ift;
 - 3. Durch Roften, viele Roften, aller Urt;
- 4. Durch Entbehrung der Einnahme, welche mir eine ruhige Zeit und Muße für litterar. Arbeiten und practische Geschäfte innerhalb 6-7 Jahren bringen mußte;
- 5. Entbehren der Gratificationen, welche mir, nach Sitte und Billigfeit R. Minifterii, fo wie auch wirklich nach



^{*)} Menn ich jedes Semester zu 300 Thlr. anschlage, so wirb man daraus die Billigkeit meiner Foberungen überhaupt ent= nehmen können; zugleich wird man aber auch sehen, wie we= nig vergeltend mein Wirken war — und wie ich keinen genű= genden Wirkungskreis hatte.

manchem, was in den Acten ausgedrückt ist, seit ohngefahr acht Jahren für die Uebernahme der geburtshülfl. Armenpragis ec. (f. . 18 u. f.) zugekommen senn würden, wenn nicht ec. v. Rehfues wider mich gehandelt hatte,

6. Endlich durch Bertretungsgelder wegen der Direction der Anstalt während meiner Suspension, die man mir bis dahin vom Gehalte abgezogen hat.*)

Hieraus sieht man nun wohl, wie mir langerer Berschub für meine Lebenszeit und für meine ökonomischen Berhaltnisse wichtig und wie mir besonders Gollicitation, wirksame Gollicitation meiner Gache
nicht zu verdenken sey.

Eine fünfte Bestimmung gibt diesem Impresso der wichtige Fall des unredlichen 2c. Zeugnisses, dessen Angabe Seite 73 u. f. füllt.

Nach mehreren Erfahrungen wußte ich kein anderes Mittel, diese Sache der amtlichen Annahme theilhaftig bu machen, als durch folche wenigstens halbe Publicitat.

Sollte ich nicht von einer fechsten und siebenten Bestimmung der Schrift, und also von einer sechsten 2c. Entschuldigung für mich, der in einem Amte steht, welches vor allen im Staate Deffentlichkeit hat, reden können? In dieser Deffentlichkeit bin ich angegriffen, mishandelt, geslähmt; ja, man hat seit drei Jahren diese Störung durch



^{*)} Die namhaften Beträge von 1 — 6 find bermalen in Summa 6365 Thir. — Ich habe fie auch bereits einzuklagen begonnen. Mehreres bavon in ber Fortsetzung der Geschichte meiner Sache.

XXIV

den Druck selbst in ganz Deutschland, auf eine mich prajus dieirende Art, nämlich durch den Lectionscatalog, promuls girt. Meine Collegen im Ins und Auslande, meine Freunde, meine Berwandte, sind auf solche Weise bei meiner Person und meiner Sache mit interessirt!

Ich fühle freilich, es könne der Druck der Geschichte ber Sache manchen hohen Beamten widrig seyn; allein ich habe ja die Sache nicht begründet, sondern suche vielmehr ihr Ziel und Ende; und Ihnen lasse, oder gebe, ich die Gelegenheit, zu zeigen, daß der von mir verehrte Staat, wenn sich seine Gerechtigkeit nicht bewähren konnte in Berhütung der erzählten Borgänge, sie es endlich doch thue in Bestrafung derselben: und was dient schon mehr zur Ehre unseres Staats, als das Urtheil des selbstständigen und furchtlosen Appellationshofes zu Edn!

Noch mehr: ich werde ber Bertheilung diefer Blatter biejenige Zeit laffen, in welcher, nachdem fie bereits den hohen Behorden vorgelegt worden find, Ihr Wille über eine weitere Ausbreitung derfelben vernommen werden kann.

Ueberhaupt: ich trete ja nicht wider die Regierung auf, sondern für dieselbe; nicht wider eine Behorde, son= dern blos wider einige Personen, welche eine interimistische Behorde bilden; ja, wider solche, welche bereits Urtheil und Recht, und zwar offentlich, wider sich haben.

Bonn, den 24. Juli 1830.

Stein.

